

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Grillplätze mit Schutzhütten der Gemeinde Uttenweiler**

### **§1**

#### **Geltungsbereich und Zweckbestimmungen**

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Grillplätze mit Schutzhütten „Ahlener Höhe“ und „Gansgrube“, Gemarkung Uttenweiler, als Einrichtung der Gemeinde Uttenweiler mitsamt seinen Einrichtungen und Nebenanlagen sowie des räumlichen Umgriffs auf den Gesamtgrundstücken.
2. Die Bestimmungen aus dieser Verordnung sind allgemeingültig und für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grill- und Spielplatzes bzw. des Grundstückes aufhalten. Mit der Benutzung erkennen die Veranstalter, Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
3. Die Grillplätze mit Schutzhütten und Anlagen können auf Antrag und gegen Entgelt Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen zur Nutzung für Feierlichkeiten oder Veranstaltungen überlassen werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Uttenweiler berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,- Euro festzusetzen.

### **§2**

#### **Verwaltung und Überlassung**

1. Die Grillplätze mit Schutzhütten und Spielplätze werden von der Gemeinde Uttenweiler verwaltet und sind im Grundsatz der Allgemeinheit in Selbstverantwortung zugänglich.
2. Jegliche Nutzung der Grillplätze mit Schutzhütten, die den Charakter einer Feierlichkeit, Versammlung oder Veranstaltung hat, bedarf der Erlaubnis und ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorab, schriftlich oder mündlich, zu beantragen.
3. Der Antragsteller hat
  - a) genaue Angaben über den Veranstalter, verantwortliche Person(en), die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Personenzahl zu machen;
  - b) die fällige Gebühr samt Kautions entsprechend §5 vorab zu bezahlen;
  - c) keinen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung.
4. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs entscheidend. In Sonderfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung.
5. Die Gemeinde- und Ortsverwaltung oder von ihr bevollmächtigte Personen ist/sind gegenüber allen Benutzern des Grillplatzes mit Schutzhütten jederzeit weisungsberechtigt.
6. Der Benutzer/Veranstalter erklärt die Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung samt Haftungsübernahme mit seiner Unterschrift. Erst dann kann die Überlassung als zu Stande gekommen gelten.
7. Der Spielbereich der Grundstücke samt umringender Freiflächen und Zuwegungen bleiben von einer exklusiven Überlassung unberührt und jederzeit allgemein zugänglich.

### **§3**

#### **Benutzung**

1. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt bzw. übergeben, wenn nicht vom Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung angezeigt werden.

2. Der Benutzer/Veranstalter trägt Sorge und Pflicht, dass nichts abhandenkommt und keine Beschädigungen auftreten, die das normale Maß der Abnutzung übersteigen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
3. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust bzw. die Beschädigung von Geräten und Gegenständen oder Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem/der Verursacher der Veranstalter bzw. der verantwortliche Leiter einer Personengruppe. Die Gemeinde ist zur Schadensersatzforderung berechtigt.
4. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind auf den Grundstücken samt Nebenanlagen verboten. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung erteilt werden.
5. Zum Grillen und Feuer machen dürfen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen und nur von sachkundigen, geeigneten und volljährigen Personen benutzt werden. Unzulässige, schadstoffbelastete und flüssige Brennstoffe sowie Brandbeschleuniger, explosive oder umweltgefährdende Stoffe sind nicht erlaubt! Die Grillstelle darf nicht als loderndes Lagerfeuer benutzt werden, sondern darf nur als einfaches Grillfeuer angefacht werden. Es darf außerdem kein Brennmaterial von Gegenständen oder dem angrenzenden Wald bzw. Bewuchs entnommen werden.
6. Die Benutzung jeglicher Einrichtungen, insbesondere der Spielgeräte, WC-Anlage, sowie der strom- und wasserführenden Anlagen (kein Trinkwasser) ist sorgsam zu halten und geschieht auf eigene Gefahr.
7. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz sind einzuhalten.
8. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln und nach Nutzung ordnungsgemäß, instand und sauber zurückzulassen. Eventuelle Reparatur- oder Reinigungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung können in Rechnung gestellt werden.
9. Das Nutzungsrecht kann nicht ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung auf andere/Dritte übertragen werden.

#### **§4**

#### **Besondere Pflichten des Benutzers/Veranstalters**

1. Der Benutzer/Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang und Zufahrtsweg von Fahrzeugen und Sperrungen freigehalten wird, insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.
2. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
3. Bei der Nutzung der Einrichtung durch Minderjährige ist eine verantwortliche erziehungsberechtigte Aufsichts- und Kontaktperson zu benennen. Diese hat ihre Aufsichtspflicht gegenüber der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.
4. Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich sind, obliegt diese Verpflichtung beim jeweiligen Benutzer bzw. Veranstalter.
5. Der Benutzer/Veranstalter haftet für die während der Benutzungszeit am Grillplatz mit seinen Einrichtungen entstehenden Schäden.
6. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde und ihre Vertreter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Begleiter oder Mitglieder aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
7. Der Benutzer/Veranstalter hat die Entgeltordnung und den eventuellen Einbehalt der Sicherheitsleistung zu akzeptieren.
8. Der Benutzer/Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) das Grillen, Feuer machen und hüten nur von sachkundigen und geeigneten Personen vorgenommen wird,
  - b) keine unzulässigen Brennstoffe sowie Brandbeschleuniger verwendet werden,
  - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
  - d) jederzeit eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist,
  - e) der Grillplatz in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hinterlassen wird.
9. Das Brennholz muss mitgebracht werden und darf nicht aus dem angrenzenden Grünbewuchs bezogen werden.

10. Der Bereich innerhalb des Spielplatzes darf zum Be- und Entladen befahren werden. Das Befahren der Grünflächen innerhalb und des gepflasterten Hüttenvorplatzes ist untersagt.
11. Hunde sind erlaubt, jedoch ist der Hundekot zu entsorgen.

## **§5 Festsetzung des Entgeltes**

1. Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer/Veranstalter.
2. Für die Überlassung der Einrichtungen werden pauschale Entgelte berechnet in Höhe von:
  - a) „**Ahleener Höhe**“
    - **105 €** (mit Stromanschlussmöglichkeit) für jegliche Nutzer/Veranstalter, die nicht aus der Gesamtgemeinde Uttenweiler kommen
    - **30 €** für private Nutzer/Veranstalter/Organisatoren, die in der Gesamtgemeinde wohnhaft sind
    - **0 €** für Vereine, Organisationen und Institutionen in bzw. aus der Gesamtgemeinde
    - **10 €** für Wandertage Kindergarten, Schule anderer Gemeinden
    - **20 €** für Kinder (bis 15 Jahre) aus Gesamtgemeinde (nur bis 18 Uhr)
  - b) „**Gansgrube**“
    - **100 €** für jegliche Nutzer/Veranstalter, die nicht aus der Gesamtgemeinde Uttenweiler kommen
    - **30 €** für private Nutzer/Veranstalter/Organisatoren die in der Gesamtgemeinde wohnhaft sind
    - **0 €** für Vereine, Organisationen und Institutionen aus der Gesamtgemeinde
    - **10 €** für Wandertage Kindergarten, Schule anderer Gemeinden
    - **20 €** für Kinder (bis 15 Jahre) aus Gesamtgemeinde (nur bis 18 Uhr)

Die Entgeltpauschale gilt jeweils pro Veranstaltung bzw. Tag.

### **c) Sicherheitsleistung/Kautionsleistung**

**100 €** für jegliche Nutzer/Veranstalter.

Die Sicherheitsleistung dient vorwiegend der Sicherung dinglicher Ansprüche bei Beschädigungen oder Verschmutzungen bzw. Ersatz für der Nutzung nachgelagertem Aufwand durch die Gemeinde. Die gänzliche oder teilweise Einbehaltung der Kautionsleistung liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung.

3. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsgebühr samt zugehöriger Kautionsleistung ist maßgebend, wo die anmietende Person zum Zeitpunkt der Anmietung ihren Wohnsitz hat bzw. die anmietende Organisation/Schule/Gruppe o.ä. gemeldet ist oder ihren Sitz hat. Das „Vorschieben“ einzelner, in der Gemeinde wohnhafter Personen zum Zweck der Gebühreneinsparung ist unzulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
4. Die Zahlung von Entgelt und Kautionsleistung ist rechtzeitig vorab in Bar persönlich bei der Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung zu leisten. Es gelten die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung.
5. Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über Kosten- oder Kautionsbefreiungen entscheiden.

## **§6 Brandschutz/Löschgeräte**

1. Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher oder anderweitige Löschgeräte vorhanden. Der jeweilige Benutzer/Veranstalter hat daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen.
2. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten Nutzungen und Veranstaltungen wegen erhöhter Brandgefahr durch extreme Trockenheit abzusagen. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald und des Grünbewuchses wird eindringlich hingewiesen.

## **§7 Haftung**

1. Die Gemeinde oder ihre Vertreter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung einschließlich Außenanlagen, Zufahren, Parkplätze etc. entstehen.
2. Für Verluste und Schäden an der Einrichtung haftet der Verursacher bzw. Veranstalter bzw. bei Überlassung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Ist durch unvorhersehbare Umstände oder Einflüsse höherer Gewalt die bereits genehmigte Nutzung der Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.

## **§8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

## **§9 Ausnahmegenehmigungen**

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Benutzungs- und Entgeltordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung.

## **§10 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat/Ortschaftsrat haben in ihrer Sitzung vom 28.09.2020 die Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.  
Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Uttenweiler, 28.09.2020



Werner Binder, Bürgermeister